

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 10.09.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.a) NHG die Einrichtung eines Studienganges "Master of Science in Technical Education" beschlossen sowie die nachfolgende, von den Fachbereichen der beteiligten Fachbereiche beschlossene Prüfungsordnung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Technical Education an der Universität Hannover

Auf Grund des § 37 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG hat die Universität Hannover die folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die notwendigen Fachkenntnisse für den Übergang in die Berufspraxis sowie wissenschaftliche Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, auf dem Gebiet der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Didaktik der beruflichen Fachrichtung und in einem Unterrichtsfach wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und wissenschaftlich zu arbeiten. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Science in Technical Education“ (abgekürzt: „M. Sc. Technical Education“) (Anlage 1). Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung (§ 20) vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Der Umfang des Masterstudiums, inklusive der Masterarbeit, beträgt 120 Kreditpunkte (CP) entsprechend ECTS (European-Credit-Transfer and Accumulation - System). Es gliedert sich in (siehe Anlage 3):
 - a) die Modulgruppe der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und die Modulgruppe der Didaktik der beruflichen Fachrichtung im Umfang von insgesamt 50 CP, wovon 15 CP auf die Didaktik der beruflichen Fachrichtung entfallen.
 - b) die Modulgruppe des Unterrichtsfaches im Umfang von 55 CP,
 - c) 10 Wochen Schulpraktika die in die Modulgruppen integriert sind (jeweils 4 Wochen in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik

und der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und 2 Wochen im Unterrichtsfach,
d) die Masterarbeit im Umfang von 15 CP.
Das Nähere regeln die fachspezifischen Anlagen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der beteiligten Fachbereiche gemäß Anlage 3 ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar 3 Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, 1 Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie 1 Mitglied der Studierendengruppe. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Der Vorsitz muss in der Regel von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von Mitgliedern der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die Arbeitsstelle LbS, berufliche Aus- und Weiterbildung gewählt. Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fachbereiche oder von diesen benannte Vertreterinnen oder Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Arbeitsstelle LbS, berufliche Aus- und Weiterbildung und ggf. den beteiligten Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der Beisitzenden den jeweiligen Prüfenden übertragen. Zur Abnahme von Prüfungen werden Professorinnen oder Professoren sowie habilitierte Mitglieder und Angehörige der Universität Hannover oder einer anderen Hochschule bestellt. Bei Prüfungen, soweit sie Lehrveranstaltungen betreffen, welche von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern abgehalten werden, können auch diese Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen

können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen in studienbegleitenden Prüfungen wird eine Prüfende oder ein Prüfender bestellt. Für die Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen. Für mündliche Prüfungen gilt § 9 Abs. 5.
- (3) Wird die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2.
- (4) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen

oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und ggf. Kreditpunkte übernommen, soweit diese vergleichbar sind. Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Masterprüfung ist nach näherer Bestimmung des zweiten Teils dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Soweit der zweite Teil dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover in den Masterstudiengang (M. Sc. Technical Education) eingeschrieben ist.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten Teil dieser Prüfungsordnung, beizufügen:
 1. Nachweis nach Abs. 2,
 2. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,

3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einer der gewählten Modulgruppen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Praktika

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit nach § 21 Abs. 1 ist der Nachweis von Schulpraktika im Umfang von insgesamt 10 Wochen.
- (2) Die Schulpraktika sind in die Module der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches integriert.
- (3) Praktika werden nicht benotet. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus Teilprüfungsleistungen zusammensetzen können und der Masterarbeit. Die Anzahl der Modulprüfungen oder Teilprüfungsleistungen ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt. Prüfungsleistungen werden benotet. Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:
 1. Klausur (Abs. 4),
 2. mündliche Prüfung (Abs. 5),
 3. Referat (Abs. 6)
 4. Hausarbeit (Abs. 7)
 5. Laborübungen (Abs. 8)
 6. Seminararbeiten (Abs. 9)
 7. Zusammengesetzte Prüfungsleistung (Abs. 10)
 8. Fachpraktische Prüfungen im Unterrichtsfach Sport (Abs. 11)

- (2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (5) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu 5 Studierenden statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (6) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- Die Bearbeitungszeit ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (8) Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen. Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Absatz 5 nicht für mündliche Kurzprüfungen gilt.
- (9) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (10) Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen eines Moduls gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 6. Die Anzahl und Gewichtung ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (11) Fachpraktische Prüfungen im Unterrichtsfach Sport beziehen sich auf die Prüfung des sportmotorischen Könnens sowie die Prüfung der Kenntnisse in den Erfahrungs- und Lernfeldern einschließlich der didaktischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Näheres zu den Erfahrungs- und Lernfeldern regeln die fachspezifischen Anlagen.
- (12) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilprüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie

die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 4 und 5 auf die Prüfenden übertragen.

§ 10 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in

diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet

sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note aus dem arithmetischen Mittel aller zugehörigen Leistungen mindestens „ausreichend“ ist.

- (4) Die Note lautet
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Kreditpunkte erworben wurden, die Modulprüfung gemäß Absatz 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und die in den fachspezifischen Anlagen genannten Teilprüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkte als Gewichte dienen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Gesamtnote der Modulgruppen errechnet sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. Die Kreditpunkte der Module dienen als Gewichte. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der Modulgruppen und der Masterarbeit. Die Noten werden mit den jeweils zugeordneten Kreditpunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (9) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Kreditpunkte

- (1) Gemäß § 3 Abs. 2 sind im Masterstudium insgesamt 120 Kreditpunkte zu erwerben.
- (2) Kreditpunkte (CP) werden auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- oder Studienleistungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.
- (3) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Studienbereiche regelt § 3 Abs. 2 in Verbindung mit den fachspezifischen Anlagen. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich

aus den fachspezifischen Anlagen.

- (4) Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Kreditpunkte in Modulen aufgrund von benoteten Prüfungsleistungen oder unbenoteten Studienleistungen erworben werden. Unbenotete Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Kreditpunkten. Jedes Modul schließt jedoch mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung ab.
- (5) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktkonto. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos.
- (6) Studierende können sich weiteren als den in den fachspezifischen Anlagen vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Verzeichnis der bestandenen Module gemäß Anlage 2a aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Modulprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Weitere Wiederholungen sind nur nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zulässig.
- (2) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 12 Anwendung findet.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Der Prüfling wird zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 12 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 1) vorliegen.

- (4) Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in jeweils einem Modul der nach § 3 Abs. 2 a und b angegebenen Bereiche zulässig. Die Prüfung zur Notenverbesserung muss spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. Die Masterarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.
- (5) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 16 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen (Anlage 2a) sowie ein Diploma Supplement beigefügt. Auf Antrag werden zusätzlich Zeugnisse in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten ECTS-Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die oder der Studierenden wird auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung unterrichtet.

§ 19 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Abs. 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Bringt der Prüfling im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung wird nur dann zur Berechnung der Prüfungsnote herangezogen, wenn sie besser als die ursprüngliche ausfällt.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 20 Art und Umfang

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen in den nach § 3 Abs. 2 gewählten Modulgruppen einschließlich der Schulpraktika und der Masterarbeit.
- (2) In den einzelnen Modulen und Modulprüfungen sind Kreditpunkte entsprechend den fachspezifischen Anlagen zu erwerben. Modulprüfungen können aus Teilprüfungsleistungen

bestehen. Modulprüfungen und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Das Nähere regeln die fachspezifischen Anlagen.

§ 21 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung regelt § 7 dieser Ordnung. Sie erfolgt getrennt für die Modulprüfungen und die Masterarbeit. Die Zulassung zu Modulen kann nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt außerdem voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 80 Kreditpunkte erworben wurden und die Praktika gemäß § 3 Abs. 2 c nachgewiesen sind.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen bzw. Angaben zu machen:
 - a) Angabe der Modulgruppe, in dem die Masterarbeit geschrieben werden soll.
 - b) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit.
 - c) ggf. ein Vorschlag für Prüfende.
 - d) Der Nachweis der abgeleisteten Schulpraktika nach § 3 Abs. 2 c .
 - e) Nachweis über die Immatrikulation.

§ 22 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann in einer der Modulgruppen nach § 3 Abs. 2 a und b geschrieben werden. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einer der gewählten Modulgruppen nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem und jeder nach § 5 Abs. 1 bestellten Prüfer und Prüferin festgelegt werden.
- (3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 15 Kreditpunkte (450 h workload). Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

§ 23 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit

"nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit schon nicht bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 4) Gebrauch gemacht worden ist.

- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 24 Gesamtergebnis

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 20 genannten Anforderungen erfüllt sind. Über die bestandene Masterprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1 (zu § 2)

Universität Hannover

Masterurkunde

Die Universität Hannover verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Science (M. Sc.)

nachdem die Masterprüfung im Studiengang Master of Science in Technical Education am bestanden wurde.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

Universität Hannover (University of Hannover)

Certificate

With this certificate the University of Hannover awards

Mrs./Mr.*

born, in

the degree of

Master of Science (M. Sc.)

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Science programme

.....

Date issued*

(Official Stamp/Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

* Select as applicable

Anlage 2 (zu § 16 Abs. 1)

Universität Hannover
ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

Frau/Herr*,
 geboren am in,
 hat die Masterprüfung im Studiengang Master of Science in Technical Education mit der Gesamtnote¹
 bestanden.

<u>Modulgruppe</u>	Note	Kreditpunkte (ECTS)
Berufs- und Wirtschaftspädagogik**
Didaktik der beruflichen Fachrichtung**
Unterrichtsfach**

Masterarbeit über das Thema: (Note)(Kreditpunkte)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.
¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
 ** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Teilprüfungsleistungen beigelegt.

Universität Hannover (University of Hannover)
CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Mrs./Mr.*,
 born, in,
 has passed the Master's Examination in the Master Programme "Master of Science in Technical Education"
 with the all over grade¹ :

Subject of the Master Thesis.....

	grade	credit points (ECTS)
Technical Education and Vocational Training**
Didactics in the Vocational Field of Studies**
Subject of examination: **

(Official Stamp/Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

* Select as applicable
¹ grades: very good, good, fair, satisfactory
 ** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination

Anlage 2a (zu § 16 Abs. 1)

Universität Hannover

VERZEICHNIS DER BESTANDENEN MODULE UND TEILPRÜFUNGSLEISTUNGEN

Frau/Herr*,
 geboren am in,
 hat im Rahmen der Masterprüfung im Studiengang Master of Science in Technical Education folgende Module und Teilprüfungsleistungen bestanden.

Modul 1*	Note	Kreditpunkte (ECTS)
Prüfungsleistung**		
.....
Modul 2*	Note	Kreditpunkte (ECTS)
Prüfungsleistung**		
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.
 ** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

Universität Hannover (University of Hannover)

ACADEMIC RECORD

Mrs./Mr.*,
 born, in,
 has successfully passed the following courses in the Master Programme "Master of Science in Technical Education"

Module 1*	grade ¹	credit points
(examination result)**		
.....
Module 2*		
(examination result)**		
.....

(Official Stamp/Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

* Select as applicable
¹ grades: very good, good, fair, satisfactory
 ** In the case of credit recognized for examinations passed elsewhere: name of higher education institution

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 2)

Folgende Unterrichtsfächer können gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b) gewählt werden:

- Ev. Religion
- Kath. Religion
- Politik
- Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik anstelle eines Unterrichtsfaches
- Sport

Fachspezifische Anlagen

1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik
2. Didaktik der beruflichen Fachrichtung
3. Unterrichtsfächer:
 - 3.1 Ev. Religion
 - 3.2 Kath. Religion
 - 3.3 Politik
 - 3.4 Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik anstelle eines Unterrichtsfaches
 - 3.5 Sport

1. Fachspezifische Anlage zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik**Pflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Einführung in das Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vorlesung mit Tutorium)	Schriftliche Ausarbeitung	Klausur (60 min.)	4	120 Std.
Planung, Durchführung und Überprüfung von Unterricht	Didaktik beruflicher Lehr-Lernprozesse I	Klausur oder Referat	Mündliche Prüfung (20 min.)	8	240 Std.
	Didaktik beruflicher Lehr-Lernprozesse II				
	Schulpraktische Studien	Praktikumsbericht			
Funktionen und Strukturen beruflicher Bildung	Historische, organisatorisch, curriculare und rechtliche Grundlagen der schulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung in der BRD	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	Klausur (60 min.)	5	150 Std.
	Soziologie der Arbeit und des Berufs	Referat oder schriftliche Ausarbeitung			
Psychologische und soziologische Aspekte beruflichen Lehrens und Lernens	Psychologie des Lernens in der beruflichen Bildung	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	Mündliche Prüfung (20 min.)	6	180 Std.
	Berufliche Sozialisation				
	Sozial- und sonderpädagogische Aspekte beruflichen Lernens				
Methoden und Medien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Neue Formen der Gestaltung von beruflichen Lehr-Lernprozessen	Ausarbeitung	Klausur (60 min.)	4	120 Std.
Innovationen im System der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Nationale und internationale Entwicklungen in der schulischen und außerschulischen Aus- und Weiterbildung	Ausarbeitung	Mündliche Prüfung (20 min.)	4	120 Std.
	Qualitätsentwicklung und –sicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Ausarbeitung			

Wahlpflichtmodul

Spezielle Aspekte beruflicher Aus- und Weiterbildung ²	Weiterführende bzw. vertiefende Auseinandersetzungen mit ausgewählten Schwerpunkten der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Schriftliche Ausarbeitung oder Referat	Mündliche Prüfung (20 min.)	4	120 Std.
---	--	--	-----------------------------	---	----------

¹ Studienleistungen werden in der Studienordnung beschrieben.

² Studierende können innerhalb des Moduls Lehrveranstaltungen aus einem Lehrveranstaltungskanon zu ihrer Profilausprägung wählen.

2. Fachspezifische Anlage zur Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung

Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Didaktik der Technik I (Grundlagen)	Didaktik der Technik I	Seminarleistung ¹	Klausur (1 Std.)	7	210 Std.
	Fachdidaktisches Projekt I ²	Seminarleistung			
Didaktik der Technik II (Vertiefung)	Didaktik der Technik II	Seminarleistung	Klausur (1 Std.)	8	240 Std.
	Fachdidaktisches Projekt II	Seminarleistung			

¹ Seminarleistungen werden innerhalb des Modulkatalogs festgelegt.

² Fachdidaktische Projekte beinhalten die Schulpraktischen Übungen.

3. Unterrichtsfächer

3.1 Fachspezifische Anlage zum Unterrichtsfach Evangelische Religion

Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Basismodul 1: Grundlagen des Christentums – die literarische Basis	Orientierungsseminar		Klausur (30 Min.)	4	120 Std.
	V/S: Einführungen Altes Testament/ Neues Testament				
Basismodul 2: Grundlagen der Theologie und Religionspädagogik – Glaubenslehre und Ethik in Geschichte und Gegenwart	S: Religionspädagogischer Grundkurs	Wahlnachweis ¹	mdl. Prüfung (30 Min.)	4	120 Std.
	V/S: Einführung in die Kirchengeschichte				
	V/S: Einführung in die Systematische Theologie, Ethik				
Basismodul 3: Methoden theologischer und religionspädagogischer Arbeit	Methodenorientierte fachwissenschaftliche oder religionspädagogische Seminare oder Projekte	Präsentation Projektdokumentation	mdl. Prüfung (30 Min.)	5	150 Std.

Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen²	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Aufbaumodul 1: Biblische Theologie	- Exegese und Hermeneutik biblischer Texte (AT und NT)	Wahlnachweis ¹	Hausarbeit (12 - 15 Seiten)	8	240 Std.
Aufbaumodul 2: Systematische Theologie – Ethik	- Christliche Lehrbildung, insbesondere reformatorische Theologie im Vergleich	Wahlnachweis ¹	Klausur (1 Std.)	6	180 Std.
	- Exemplarische dogmatische und ethische Problemstellungen				
	- Zeitgenössische dogmatische / ethische Entwürfe				
Aufbaumodul 3: Geschichte des Christentums	- Längsschnittstudien der Geschichte des Christentums und der neueren Zeitgeschichte	Wahlnachweis ¹	mdl. Prüfung (30 Min.)	6	180 Std.
	- Elementare und exemplarische Epochen der Kirchen- und Theologiegeschichte				
Aufbaumodul 4: Religionspädagogik - Bildung in religionspädagogischer Perspektive	- Religionspädagogik in kulturell-religiöser Pluralität	Wahlnachweis ¹	mdl. Prüfung (30 Min.)	6	180 Std.
	- Beruf: Religionslehrer/in				
	- religionspädagogische Konzeptionen				
	- Schulentwicklung und Religionsunterricht				
Aufbaumodul 5: Religionsdidaktik – Bildungsprozesse begleiten und gestalten	- Planungsmodelle	Wahlnachweis ¹	Unterrichtsentwurf als Hausarbeit (12 - 15 Seiten)	6	180 Std.
	- Beobachtung und Analyse von Unterricht				
	- Erproben und Reflexion von Unterrichtspraxis				

Wahlmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Vertiefungsmodul 1: Ökumenische Theologie / Religionstheologie	- Themen der Ökumene	Wahlnachweis ¹	Klausur (1 Std.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) ³	6	180 Std.
	- Geschichte und Gestalt der Ökumenischen Bewegung				
	- Probleme der interkonfessionellen Ökumene				
	- Auseinandersetzung mit nicht-christlichen religiösen und weltanschaulichen Denk- und Lebensformen				
Vertiefungsmodul 2: Schulformbezogene Religionspädagogik und -didaktik	- Lebenswelt und Wirklichkeit von Kindern und Jugendlichen	Wahlnachweis ¹	Hausarbeit (12 - 15 Seiten) oder mdl. Prüfung (30 Min.) ³	4	120 Std.
	- Exemplarische Erschließung religionspädagogischer Themen				
	- Fächerkooperation				

Legende:

V/S: Vorlesung und Seminar

S: Seminar

¹ Wahl-Nachweis: mit der/dem Lehrenden abgesprochene Form der Erarbeitung eines Themas (Hausarbeit, Referat, Klausur) bzw. einer Aufgabe (ausführliches Protokoll, Projektbericht, Dokumentation, Präsentation, Planung/ Durchführung einer Lehrveranstaltungssitzung oder eines Teils derselben, Tutorentätigkeit, Lerntagebuch oder Lernposter). Die Nachweisformen sollen variiert werden.

² Näheres regelt die Studienordnung

³ nach Wahl des/der Lehrenden*

3.2 Fachspezifische Anlage zum Unterrichtsfach Katholische Religion

Vorbemerkungen:

- interkonfessionell-kooperativen Verpflichtungen ist im vorgegebenen Modul-Rahmen nachzukommen.

Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Basismodul	Grundkurs Bibl. Theologie		Klausur (1 Std.)	6	180 Std.
	Grundkurs Syst. Theologie				
	Grundkurs Prakt. Theologie				
Aufbaumodul I	Altes Testament I	Wahlnachweis ¹	mdl. Prüfung (30 min)	8	240 Std.
	Neues Testament I				
	Fundamentaltheologie I				
	Praktische Theologie I				
Aufbaumodul II	Historische Theologie I	Wahlnachweis ¹	mdl. Prüfung (30 min)	8	240 Std.
	Dogmatik I				
	Moraltheologie				
	Praktische Theologie/ Grundwissenschaften				
Vertiefungsmodul I	Altes Testament II	Wahlnachweis ¹	mdl. Prüfung (30 min)	8	240 Std.
	Neues Testament II				
	Fundamentaltheologie II				
	Historische Theologie II				
Vertiefungsmodul II	Dogmatik II	Wahlnachweis ¹	mdl. Prüfung (30 min)	8	240 Std.
	Christliche Sozialwissenschaft				
	Praktische Theologie II				
	Kirchenrecht				

Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Workload
Vernetzungsmodul I	Praktische Theologie III	Wahlnachweis ¹	mdl. Prüfung (20 min)	4 (+2)	120 Std. (+60 Std.)
	Biblische und Systematische Theologie ³				
Vernetzungsmodul II	Historische und/oder Biblische und/oder Systematische Theologie ³	Wahlnachweis ¹	Klausur (1Std.)	4 (+2)	120 Std. (+60 Std.)
	Kirchenrecht				
Vernetzungsmodul III	Biblische oder systematische oder praktische Theologie ³	Stundenentwurf Lernzirkel	mdl. Prüfung (20 min)	6	180 Std.
	Fachpraktikum				

¹ „Wahlnachweis“: mit der/ dem Lehrenden abgesprochene Form der Erarbeitung eines Themas (Referat; Präsentation; Protokoll; Hausarbeit; Projektbericht)

² Studienleistungen werden in der Studienordnung beschrieben.

³ Disziplin Kombination bzw. Veranstaltungsthema nach Wahl der Studierenden.

3.3 Fachspezifische Anlage zum Unterrichtsfach Politik

Pflichtmodule (37 CP)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Kreditpunkte	Workload
Einführung in die Politische Wissenschaft und Soziologie	Vorlesung: Einführung in die Politische Wissenschaft oder Einführung in die Soziologie		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min.) oder Klausur (ca. 1 Std.)	7	210 Std.
	Seminar und Tutorium: Einführung in die Politische Wissenschaft oder Einführung in die Soziologie				
Arbeit und Betrieb im sozialen Feld	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre oder Einführung in die Volkswirtschaftslehre		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min.) oder Klausur (ca. 1 Std.)	12	360 Std.
	Einführung in das Arbeitsrecht				
	Einführung in die Arbeits-, Betriebs- und Organisationssoziologie: Einführungsvorlesung und Vertiefungsseminar				
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland im historischen und internationalen Vergleich	Einführungsvorlesung oder Einführungsseminar		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min.) oder Klausur (ca. 1 Std.)	6	180 Std.
	Vertiefungsseminar				
Fachdidaktik	Einführungsvorlesung oder Einführungsseminar		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min.) oder Klausur (ca. 1 Std.)	12	360 Std.
	Vertiefungsseminar				
	Seminar mit Unterrichtsbezug				
	Fachpraktikum				

Wahlpflichtmodule (18 CP)⁴

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Kreditpunkte	Workload
Gesellschaftstheorien und Theorien der Politik	Einführungsvorlesung oder Einführungsseminar		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min.) oder Klausur (ca. 1 Std.)	6	180 Std.
	Vertiefungsseminar				
Sozialstruktur, soziale Bewegungen und politische Soziologie	Einführungsvorlesung oder Einführungsseminar		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min.) oder Klausur (ca. 1 Std.)	6	180 Std.
	Vertiefungsseminar				
Politikfelder, Politische Verwaltung und Politische Wirtschaftslehre	Einführungsvorlesung oder Einführungsseminar		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min.) oder Klausur (ca. 1 Std.)	6	180 Std.
	Vertiefungsseminar				
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Politik	Einführungsvorlesung oder Einführungsseminar		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min.) oder Klausur (ca. 1 Std.)	6	180 Std.
	Vertiefungsseminar				

¹ Zuordnung von einzelnen Lehrveranstaltungen zu Modulen: Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Modulen wird im Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Studiensemestern erfolgt in der Studienordnung und im Studienplan. Die Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Politische Wissenschaft und in die Soziologie sind den ersten zwei Semestern zugeordnet. Bei den Lehrveranstaltungen eines Moduls sollen etwa zu gleichen Teilen Lehrangebote aus dem Fach Politische Wissenschaft und dem Fach Soziologie gewählt werden.

² Vergabe von Kreditpunkten (CP) auf „Studienleistungen“: Kreditpunkte werden auf Studienleistungen vergeben, die gemäß der Modulbeschreibung von der für die zugehörige Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson bescheinigt werden. Die Studienleistungen werden durch Einzel- oder Gruppenleistungen wie Protokolle, Kurz- und Literaturreferate, Referate mit Präsentation und schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Klausuren, Sitzungsbetreuung, Arbeitsberichte und Ähnliches erbracht. Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird vorausgesetzt. Die Lehrenden legen die in der Lehrveranstaltung zu erbringenden Studienleistungen und die damit zu erringenden Kreditpunkte in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Moduls fest. Die Vergabe der Kreditpunkte setzt eine Nachbesprechung über die Leistung mit der verantwortlichen Lehrperson voraus. Studienleistungen können auch als Gruppenleistung erbracht werden. Allerdings dürfen nicht alle Leistungen in dieser Form erbracht werden; es müssen auch individuell erbrachte Leistungen nachgewiesen werden. In der Beschreibung der Module und der dort angebotenen Lehrveranstaltungen ist jeweils auszuweisen, welche Leistungsanforderungen die Lehrenden an die Vergabe der Kreditpunkte stellen.

³ Die Bestimmung der erforderlichen Modulprüfungsleistung erfolgt nach Wahl des oder der Prüfenden. Für die Prüfungen ist jeweils 1 CP eingerechnet.

⁴ Im Bereich der Wahlpflichtmodule sind drei Module (jeweils 6 CP) als Schwerpunkte zu wählen. Unter diesen soll ein Modul stärker unter der Perspektive der Politischen Wissenschaft, ein weiteres stärker unter der Perspektive der Soziologie sein.

3.4 Fachspezifische Anlage zur Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik anstelle eines Unterrichtsfaches

Vorbemerkungen:

In diesem Studium soll für eine Tätigkeit an berufsbildenden Schulen mit einer besonderen Qualifikation in der Benachteiligtenförderung ausgebildet werden: Das Studium soll sozial- und sonderpädagogisch qualifizierend sein, um in berufsbildenden Schulen (insbesondere im Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundbildungsjahr, in der einjährigen Berufsfachschule und in Berufsschulklassen für Auszubildende) vor allem solchen Schülerinnen/ Schülern gerecht zu werden, die bisher in der Schule erfolglos waren und als lernbeeinträchtigt und sozialbenachteiligt gelten.

Neben der zukünftigen Tätigkeit als Lehrer/Lehrerin an berufsbildenden Schulen befähigt dieses Studium ebenfalls zu einer beruflichen Beschäftigung in allen außerschulischen Bereichen der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie zur beruflichen Qualifizierung von arbeitslosen Menschen. Darüber hinaus können Absolventen/innen in der Rehabilitation von Behinderten tätig werden. Damit öffnet dieses Studium nicht nur Beschäftigungsperspektiven in schulischen, sondern auch in außerschulischen Bereichen mit den unterschiedlichsten Gruppen benachteiligter und behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener.

Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ²	Kreditpunkte	Workload
Verständnis der menschlichen Entwicklung	Entwicklungspsychologie	Referat oder Hausarbeit	Klausur (ca. 1 Std.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min)	5	150 Std.
	Sozialisationstheorien				
Verständnis für die Zielgruppe	Verhaltensauffälligkeiten - Lerntheorien	Referat oder Hausarbeit	mündliche Prüfung ^A (ca. 20 min)	5	150 Std.
	Praktikum in außerschulischer Jugendarbeit (Übungen)				
Entwicklung diagnostischer Fähigkeiten	Spezielle Didaktik	Referat oder Hausarbeit	Klausur (ca. 1 Std.)	5	150 Std.
	Berufswahl- und Testtheorien				
Organisatorische Bedingungen der sozialpädagogischen Berufsausbildung	Strukturen schulischer und außerschulischer Benachteiligtenförderung	Referat oder Hausarbeit	mündliche Prüfung (ca. 20 min)	5	150 Std.
	Jugend-, Arbeits- und Sozialrecht				
Planen, Durchführen und Evaluieren schulischer Förderung	spez. Didaktik und Methodik	Referat oder Hausarbeit	mündliche Prüfung ^B (ca. 20 min)	6	180 Std.
	schulpraktische Studien und Schulrecht				
Techniken des Sozialmanagement	Management- und Organisationstheorien	Referat oder Hausarbeit	Klausur (ca. 1 Std.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min)	4	120 Std.
	Qualitätsmanagement				

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ²	Kreditpunkte	Workload
Sozialpädagogische Qualifikationen	Gruppenpädagogik, Differenzierungsansätze, Einzelfallhilfe, kollegiale Beratung (Übungen)	Übungen	mündliche Prüfung (ca. 20 min)	5	150 Std.
Wahrnehmung und Interpretation gesell. Entwicklungen	Systemtheorie und Lebensweltanalyse	Referat oder Hausarbeit	mündliche Prüfung ^C (ca. 20 min)	5	150 Std.
	Interkulturelle Pädagogik (Projekt)				
Arbeiten mit Hilfe von Netzwerken im Sozialraum Benachteiligter	Sozialraumanalyse, Case Management, Netzwerkarbeit (Projekt)	Übungen	mündliche Prüfung (ca. 20 min)	5	150 Std.
Verständnis der Entwicklungen der Benachteiligtenförderung	Historische und internationale Berufs- und Sozialpädagogik, Wissenschaftsdimensionen, -theorien	Referat oder Hausarbeit	Klausur (ca. 1 Std.)	5	150 Std.
Berufsrolle - Handlungskompetenz	Professionstheorien, Gesprächsführung, Mediation, Förderplan (Übungen)	Übungen	mündliche Prüfung (ca. 20 min)	5	150 Std.

Legende:

^A Die mündliche Prüfung soll die Erfahrungen und gewonnen Erkenntnisse aus dem Praktikum in der Jugendarbeit und besonderer Berücksichtigung von Lern- und Verhaltensauffälligkeiten dokumentieren.

^B Die mündliche Prüfung soll die Erfahrungen und gewonnen Erkenntnisse der schulpraktischen Studien und der Erfahrungen im Planen, Durchführen und Überprüfen von Unterricht dokumentieren.

^C Die mündliche Prüfung soll die Erfahrungen und gewonnen Erkenntnisse aus dem Projekt in sozialen Umfeld benachteiligten Jugendlicher dokumentieren.

¹ Studienleistungen werden in der Studienordnung beschrieben.

² Prüfungsleistungen nach Wahl des Prüfers / der Prüferin.

3.5 Fachspezifische Anlage zum Unterrichtsfach Sport

Pflichtmodule

Name des Moduls	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen ¹	Kreditpunkte	Workload
I Einführung in Fachwissenschaft und Fachdidaktik	a) Sport und Bewegung	theoretischer Nachweis	Klausur (ca.1 h) wahlweise aus Lehrveranstaltung a) oder b)	5	150 Std.
	b) Sport und Gesundheit	theoretischer Nachweis			
	c) Sport und Gesellschaft	theoretischer Nachweis			
	d) Sport und Erziehung/ Fachdidaktik	theoretischer Nachweis			
II Spezielle Fachdidaktik	a) Schwierige Lerngruppen	didaktisch-methodische Übung	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) wahlweise aus Lehrveranstaltung a) oder b)	7	210 Std.
	b) Situative Bewegungsangebote	didaktisch-methodische Übung			
	c) Fachpraktikum	lehrpraktische Übungen/ Praktikumsbericht			
III Integrative/ Interdisziplinäre Einführungen	a) Kleine Spiele	Kurzbeitrag	Klausur (ca. 1 h) zu Lehrveranstaltung a) mdl. Prüfung (ca.15 min.) oder Klausur (45 min.) wahlweise zu Lehrveranstaltung b) oder c)	6,5	195 Std.
	b) Mannschaftsspiele	sportpraktischer Nachweis			
	c) Rückschlagspiele	sportpraktischer Nachweis			

Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Lehrveranstaltung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen ¹	Kreditpunkte	Workload
IV Vertiefung in Fachwissenschaft und Fachdidaktik	a) Sport und Bewegung	Referat	Hausarbeit (ca. 12 Seiten) wahlweise zu Lehrveranstaltung c) oder d)	10	300 Std.
	b) Sport und Gesundheit	Referat			
	c) Sport und Gesellschaft	Referat			
	d) Sport und Erziehung/ Fachdidaktik	Referat			
V Spezielle Formen des Lehrens und Lernens	Projekt	Interdisziplinäre Bearbeitung/ Theorie-Praxis-Verbund	(Hausarbeit ca. 20 Seiten)	6,5	195 Std.
	Exkursion	Planung/Organisation, sportpraktischer Nachweis			
VI Erfahrungs- und Lernfeld 1-9	a) Vertiefung (Mannschaftsspiel)	didaktisch-methodische Übung, sportpraktischer Nachweis	Fachpraktische Prüfung zu a) und b)	7,5	225 Std.
	b) Vertiefung	didaktisch-methodische Übung, sportpraktischer Nachweis			
	c) Einführung	didaktisch-methodischer Kurzbeitrag, sportpraktischer Nachweis			
VII Erfahrungs- und Lernfeld 2-9	a) Einführung	didaktisch-methodische Übung, sportpraktischer Nachweis	Fachpraktische Prüfung zu a) und b)	7,5	225 Std.
	b) Einführung und Vertiefung	didaktisch-methodische Übung, sportpraktischer Nachweis			
VIII Erfahrungs- und Lernfeld 2-5	Einführung und Vertiefung	didaktisch-methodische Übung, sportpraktischer Nachweis	Fachpraktische Prüfung	5	150 Std.

Legende:

Studierende können aus folgenden Erfahrungs- und Lernfeldern (ELF) wählen:

1. Spielen,
2. Laufen, Springen, Werfen,
3. Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung,
4. Turnen und Bewegungskünste,
5. Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen,
6. Auf dem Wasser,
7. Auf Schnee und Eis,
8. Kämpfen,
9. Auf Rollen und Rädern

¹ Prüfungsleistungen nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers